

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bönningheim

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Ziegelei, 3. Änderung“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim hat am 16.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Ziegelei, 2. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch zu ändern.

Am 23.04.2021 hat der Gemeinderat den geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Ziegelei, 3. Änderung“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Ergänzend zum Entwurf wurde in den textlichen Festsetzungen u.a. der Ausschluss von nicht zentrenrelevantem Einzelhandel definiert. In der Planzeichnung wurde ein Geh- und Fahrrecht ergänzt.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung, jeweils vom 12.04.2021. Der Geltungsbereich geht aus dem beigefügten Übersichtsplan des Büros KMB hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung vom **17. Mai bis einschließlich 31. Mai 2021** beim Bürgermeisteramt Bönningheim, im Nebengebäude Kirchheimer Straße 5, Fachbereich Bauen und Planen, 1. OG, Eingang Nordseite, öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung ist im Sekretariat des Fachbereichs Bauen und Planen, Tel.: 273-441, möglich.

Die Unterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Bönningheim unter www.boennigheim.de (Aktuelles – Aktuelle Bauleitplanung) abgerufen werden.

Im vereinfachten Verfahren ist kein Umweltbericht zu erstellen. Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Bönningheim, Kirchheimer Str. 1, 74357 Bönningheim, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird gebeten, die vollständige Anschrift des Absenders anzugeben.

Bönningheim, 03.05.2021

gez. Albrecht Dautel, Bürgermeister